

D. Amtswegige Verwaltungsprüfung

1. Einheitliches Verfahren

Der Staatsgerichtshof fasst bei der amtswegigen Verwaltungsprüfung (Art. 20 Abs. 1 Bst. b StGHG)⁴¹¹ gleich wie bei der amtswegigen Gesetzesprüfung (Art. 18 Abs. 1 Bst. c StGHG) keinen förmlichen Unterbrechungsbeschluss.⁴¹² Der Staatsgerichtshof hat zwar auch schon vereinzelt eine amtswegige Verwaltungsprüfung durchgeführt, bei der er das hängige Anlassverfahren (Verfassungsbeschwerdeverfahren) unterbrochen und die Verwaltungsprüfung in einem eigenen Verfahren entschieden hat, wie dies beispielsweise in StGH 1977/5 und StGH 1977/11⁴¹³ der Fall gewesen ist. Er hat dieses Vorgehen nicht näher begründet. Das inzwischen aufgehobene Staatsgerichtshofgesetz hat einen solchen Unterbrechungsbeschluss nicht explizit vorgeschrieben.⁴¹⁴ Der Staatsgerichtshof hat auf diese Weise aus einem Verfahren zwei Verfahren gemacht. Das nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz 1992 legte in Art. 17 Abs. 3 für amtswegige Gesetzesprüfungsverfahren und in Art. 21 Abs. 2 für das Staatsvertragsprüfungsverfahren eine Unterbrechung des Ausgangsverfahrens fest.⁴¹⁵ Das heute geltende Staatsgerichtshofgesetz hat diese Bestimmung nicht mehr übernommen, so dass im Verwaltungsprüfungsverfahren von Amtes wegen auch kein vom Ausgangsverfahren losgelöstes Verfahren stattfindet.⁴¹⁶ Es bleibt bei demselben Ausgangsverfahren, bei dem der Staatsgerichtshof die Möglichkeit erhält, sowohl den Prüfungsgegenstand als auch den Prüfungsumfang zu erweitern.

411 Art. 21 Abs. 1 Satz 2 StGHG normiert die entsprechende Bestimmung für die Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Verwaltungsprüfungsverfahren. Sie lautet: «Sind weitere unmittelbar damit zusammenhängende Bestimmungen der Verordnung aus denselben Gründen mit der Verfassung, mit einem Gesetz oder mit einem Staatsvertrag unvereinbar, dann kann sie der Staatsgerichtshof auch ohne Antrag von Amtes wegen aufheben».

412 Siehe dazu eingehender vorne S. 179 f.

413 StGH 1977/11, Entscheidung vom 25. April 1978, nicht veröffentlicht, S. 3.

414 Art. 25 altStGHG.

415 BuA, Nr. 71/1991, Anhang Regierungsvorlage.

416 Art. 20 Abs. 1 Bst. b StGHG.